

Brigitte BASDEVANT-GAUDEMET dies anhand der Benefizien vorführt (S. 311–332). Zu den bekannteren *causes célèbres* tragen Mario ASCHERI mit Überlegungen zu „Liber Extra (I,2)“ (S. 1–11) und Antonio Padoa-Schioppa (S. 27–38) vor, der die Entwicklung des Mehrheitsprinzips in der Vorphase des Liber extra verfolgt, oder Emanuele CONTE (S. 295–309), der Stiftungsrecht hier mit dem Fokus auf der treuhänderischen Bindung ausbreitet, während Peter LANDAU (S. 39–59) in seiner Interpretation der Gelnhäuser Urkunde DF. I. 795 eine genauere Kenntnis des kanonischen Rechts um Barbarossa abliest als nach *communis opinio* angenommen. Vergleichbar steht der gelehrt-methodische Ansatz ebenso bei Florence DEMOULIN-AUZARY „un droit féodal savant“ (S. 13–26), bei Charles de MIRAMON „Le droit coutumier“ (S. 81–114) – mit Ausflügen in die Ethnologie – oder bei Angela SANTANGELO CORDANI (S. 397–422) die Verrechtlichung der kirchlichen Vermögensverwaltung der „*benefici ecclesiastici*“ im Mittelpunkt. Als kurzes Fazit: Manche Ergebnisse bestätigen Vorerwartungen, andere überraschen. Durch die dem Juristen naheliegenden Schwerpunkte im Bereich der klassischen Kanonistik bleiben zum Teil die vorgratianischen Entwicklungen, z. B. im Bereich der Verwaltungsorganisation des Ämterwesens ausgespart. Die Kanonistik bleibt unverzichtbar für das Erkennen der Entwicklungsoptionen der älteren Rechtsordnung. Dies demonstriert zu haben, ist Verdienst des durch ausführliche Register abgerundeten Bandes.

Jörg Müller

Roy FLECHNER, *The Problem of Originality in Early Medieval Canon Law: Legislating by Means of Contradictions in the Collectio Hibernensis*, *Viator* 43,2 (2012) S. 29–48, kündigt eine kritische Ausgabe der zwischen 690 und 748 entstandenen Sammlung an (in den *Scriptores Latini Hiberniae*) und befaßt sich hier mit dem abschließenden Buch *De contrariis causis*, das ohne Rückgriff auf Kanones und Dekretalen frei komponiert ist und von F. als „the earliest recorded example of *sic et non* in the Latin West“ (S. 29) gewürdigt wird. Der in Anm. 8 angeführte 3. Band der MGH *Concilia* von 1984 stammt übrigens nicht von Adolf von Hirsch-Gereuth, sondern von Wilfried Hartmann.

R. S.

Helen PARISH, *Clerical Celibacy in the West c. 1100–1700* (Catholic Christendom, 1300–1700) Farnham u. a. 2010, Ashgate, VIII u. 282 S., ISBN 978-0-7546-3949-7, GBP 60. – Die Monographie bietet mehr, als der Titel ankündigt. Nicht allein die Diskussion um den Zölibat in dem im Titel angekündigten Zeitraum ist Gegenstand der Abhandlung; vorgestellt werden auch die wesentlichen Argumentationslinien um das Thema aus der Zeit der frühen Kirche, und das letzte Kapitel greift sogar noch die Diskussion um den Zölibat in der Moderne auf. Die zeitliche Eingrenzung auf die Eckdaten ca. 1100 bis 1700 wird nicht näher begründet. In insgesamt sechs Kapiteln wird eine Entwicklungsgeschichte des Zölibats in der lateinischen Kirche ausgebreitet, beginnend mit der Diskussion um die vermeintlichen apostolischen Ursprünge der priesterlichen Enthaltensamkeit (S. 15–57), gefolgt von einem Überblick über die synodalen und konziliaren Bestimmungen der spätantiken und frühma. Kirchenversammlungen (S. 59–86). Ein auch vom Umfang zentrales Kapitel (S. 87–141) widmet sich der Diskussion um den Zölibat in der Zeit der Gregoria-